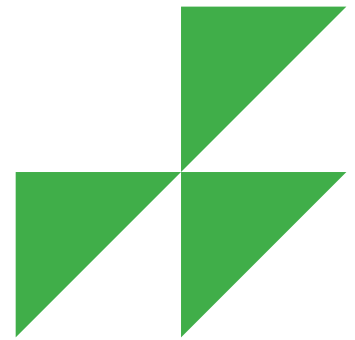


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



11.2024

Seit 1949 aktuelle Informationen
für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu



AUFSÄTZE

Eckpunktepapier Methodikfestlegungen Ausgangsniveau Strom und Gas – die nächsten Schritte in Richtung StromNEF und GasNEF
von StB Jürgen Dobler und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg

293

Die geplante Novelle der AVBFernwärmeV – Was lange währt, wird endlich gut? – Teil 1 –
von RAin Dr. Melanie Meyer, Berlin und RA Björn Jacob, Düsseldorf

299

Zerlegungsfaktoren bei einer durch eine Erdgasleitung begründeten mehrgemeindlichen Betriebsstätte
von Dipl.-VW, Dipl. Kaufm. Detlef Pieske-Kontny, Schlüchtern

304

WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht

BGH-Urteil „Fernwärme Stuttgart“: Besprechung des Beitrags von Dr. Max Baumgart, „Ausschreibungspflicht und Ausschreibungsrecht für Wegenutzungsrechte für Fernwärmeleitungen“
Anmerkung von RA Dr. Karsten Rauch, Wuppertal

306

STEUERRECHT

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerliche Bewertung der Maßnahmen des Redispatch
FinMin Schleswig-Holstein, USt-Kurzinformation vom 02.09.2024

308

BFH: Vorsteuerabzug bei Lieferung von Mieterstrom

311

Körperschaftsteuer

BFH: Zuordnung von erstmalig zuzurechnendem Einkommen einer Organgesellschaft im Rahmen der Spartenrechnung des Organträgers

313

FG Baden-Württemberg: Bildung von Rückstellungen für künftige Umlageverpflichtungen hinsichtlich beamtenrechtlicher Pensionen

315

ARBEITSRECHT

Keine Diskriminierung bei Verweigerung der Wiedereinstellung wegen Überschreitens der tariflichen Altersgrenze

317

BUCHBESPRECHUNGEN

319

IM FOCUS

Widerspruch gegen Preiserhöhung bei Fernwärme verfristet in drei Jahren

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

Widerspruch gegen Preiserhöhung bei Fernwärme verfristet in drei Jahren

DokNr. 24082182

Widersprüche gegen die Anpassung von Entgelten des Fernwärmeversorgungsunternehmens (FVU) müssen innerhalb von drei Jahren geltend gemacht werden. Ein frühzeitiger Widerspruch verliert seine Wirkung, wenn der Kunde nicht spätestens bis zum Ablauf von weiteren drei Jahren ab der Erklärung des Widerspruchs in geeigneter Weise gegenüber dem FVU deutlich macht, dass er auch jetzt noch an seiner frühzeitig geäußerten Beanstandung festhält. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in seinem Urteil vom 25.09.2024 - VIII ZR 165/21 (u. a.), entschieden.

In drei Verfahren belieferte die Beklagte die Kläger seit den Jahren 2008 bzw. 2010 auf der Grundlage ihrer Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AGB) mit Fernwärme. Diese sehen einen verbrauchsunabhängigen Bereitstellungspreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis vor. Die Preise passte das FVU nach Maßgabe der im Vertrag vorgesehener Preisänderungsklauseln (PÄK) an.

Nach Zugang der ersten Jahresabrechnung legten die Kläger jeweils im Jahr nach dem Vertragsschluss - und damit frühzeitig - Widerspruch gegen die Preiserhöhung ein. Sie zahlten jedoch in der Folgezeit für die von ihnen abgenommene Fernwärme die von der Beklagten jährlich in Rechnung gestellten - nach Maßgabe der PÄK angepassten - Entgelte. Nachdem das Kammergericht Berlin Anfang des Jahres 2019 in einem anderen gegen die Beklagte gerichteten Rechtsstreit entschieden hatte, dass die in ihren AGB enthaltenen PÄK unwirksam seien, verlangten die Kläger von der Beklagten nunmehr - ausgehend von den im Vertrag genannten Basispreisen für die Jahre 2000 bzw. 2005 - die Rückerstattung der ihrer Ansicht nach seit 2015 zu viel gezahlten Wärmeentgelte.

Die Klagen blieben vor den Berufungsgerichten weitgehend erfolglos. Nach deren Auffassung stehen den Klägern Ansprüche auf Rückzahlung überhöhten Entgelts für die Wärmelieferungen der Jahre 2015 bis 2018 nicht oder nur in sehr geringem Umfang zu. In der Revision erstreben die Kläger eine (weitergehende) Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung von Wärmeentgelten auf der Grundlage der (niedrigen) Anfangspreise. Mit Erfolg! Der BGH bestätigte zunächst die bisherige Rechtsprechung, wonach der Kunde seine Jahresabrechnung mit den erhöhten Preisen wegen Unwirksamkeit der formularmäßig vereinbarten PÄK gemäß § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV i. V. m. § 134 BGB innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang beanstanden kann.

Diese allgemein für Energielieferungsverhältnisse entwickelte Dreijahreslösung sei aber für Fernwärmelieferungsverhältnisse angesichts der diese kennzeichnenden Besonderheiten (hohe Investitionen des FVU und sehr lange Mindestvertragslaufzeiten) fortzuentwickeln. Denn hätten die Parteien des Fernwärmelieferungsvertrages erkannt, dass die Wirksamkeit der vereinbarten PÄK unsicher war, hätten sie bei einer angemessenen, objektiv-generalisierenden Abwägung ihrer Interessen nach Treu und Glauben (auch) eine Regelung vereinbart, wonach ein vom Fernwärmekunden bereits frühzeitig - innerhalb von drei Jahren nach Zugang der ersten Jahresabrechnung - erklärter, aber erfolglos gebliebener Widerspruch gegen eine Preiserhöhung seine Wirkung verliert, wenn der Kunde nicht spätestens bis zum Ablauf von weiteren drei Jahren ab der Erklärung des Widerspruchs in geeigneter Weise gegenüber dem FVU deutlich macht, dass er auch jetzt noch an seiner frühzeitig geäußerten Beanstandung festhält. Ob solche Bekräftigungen vorgenommen wurden, könne auf der Grundlage der bislang getroffenen Feststellungen der Berufungsgerichte nicht abschließend beurteilt werden. Der BGH hat die Berufungsurteile insoweit aufgehoben und die Sachen jeweils zur neuen Verhandlung und Entscheidung an die vorinstanzlichen Gerichte zurückverwiesen.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax: (089) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (030) 25 00 85-0, Telefax: (030) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin